

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 743 DARMSTADT

#### Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Gernsheim sowie der Gemeinden Biebesheim und Stockstadt zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Vom 23. September 2024

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird angeordnet:

Die Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Gernsheim sowie die Gemeinden Biebesheim und Stockstadt zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 29. April 2010 (StAnz. S. 1479), letzte Änderungsanordnung vom 14. Juni 2010 (StAnz. S. 1741), wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Darmstadt, 23. September 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Prof. Dr. Hilligardt  
Regierungspräsident

*StAnz. 43/2024 S. 940*

### 744

#### Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung aus den Quelfassungen Stockborn A, B und C in der Gemarkung Ober-Mörlen durch die Gemeinde Ober-Mörlen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Ober-Mörlen hat mit Schreiben vom 26. Juni 2024, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), beantragt, die Quelfassung Stockborn A in die mit Bescheid vom 11. Mai 2017 erteilte Erlaubnis für die Grundwasserentnahme in Höhe von 124.000 m<sup>3</sup>/a aus den Quelfassungen Stockborn B und C in der Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 5, Nr. 9, 10, 19, 48, 49 und Flur 6 Nr. 20/2, 21/1 mitaufzunehmen. Die Entnahmemenge von maximal 124.000 m<sup>3</sup>/a soll unverändert bleiben.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erreicht das Änderungsvorhaben insgesamt erneut den Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach abschließender Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die Aufnahme der Quelfassung Stockborn A in das bestehende Wasserrecht und die Grundwasserentnahme in Höhe von insgesamt maximal 124.000 m<sup>3</sup>/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Derzeit ist insgesamt eine Grundwasserentnahme in Höhe von 124.000 m<sup>3</sup>/a durch ein bestehendes Wasserrecht, befristet bis zum 30. September 2047, zugelassen. Zurzeit werden nur die Quelfassungen Stockborn B und C zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, hat die Gemeinde Ober-Mörlen beantragt, zukünftig auch die

Quelfassung Stockborn A zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu benutzen. Hierfür soll das bestehende Wasserrecht geändert und die Quelfassung Stockborn A mitaufgenommen werden. Die Grundwasserentnahme bleibt in der Höhe gleich.

Mit dem beantragten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Ist-Zustand zu erwarten, da die Grundwasserentnahmemengen unverändert bleiben. Das Quellwasser der Stockbornquelle A tritt frei zutage und wird bereits vollständig grundwasserunwirksam über einen Graben in einen Mischwasserkanal abgeschlagen.

Eine entnahmebedingte Änderung des Einzugsgebietes oder eine Überbeanspruchung des Grundwasserdargebots ist durch die Quelligewinnung nicht möglich.

Der gute mengenmäßige Zustand der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörper (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der gute qualitative Zustand der Grundwasserkörper durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 25. September 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/20-  
2020/4

*StAnz. 43/2024 S. 940*

### 745 GIESSEN

#### Vorhaben der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 24. September 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 31.03.2021, eingegangen am 06.04.2021, wird der **UKA Umweltgerechte Kraftanlagen, GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen**, gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Stadt Marburg, Gemarkung Marbach,

#### 1 Windenergieanlage

vom Typ Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, CHT, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 5,6 MW und damit einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
<b>WEA 01</b>	<b>Marburg</b>	<b>Marbach</b>	<b>2</b>	<b>4/4</b>	<b>32.480.261</b>	<b>5.630.261</b>

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahme sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt, wie beantragt, befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

**Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.de](http://www.rp-gießen.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 4. Dezember 2024.

Gießen, den 26. September 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1

StAnz. 43/2024 S. 940

**746**

**Vorhaben der Firma wpd Windpark Feldatal-Markhohl GmbH & Co. KG;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 27. September 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 02.03.2018, mit einer Neueinreichung aller Antragsunterlagen am 31.03.2021, eingegangen am 16.05.2022,

wird der **wpd Windpark Feldatal-Markhohl GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen**, gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda und in der Stadt Romrod, Gemarkung Zell,

**drei Windenergieanlagen**

vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr. (WEA Name)	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	Romrod	Zell	45	3/5	511.392	5.613.769
WEA 2	Feldatal	Groß-Felda	11	34	511.770	5.613.666
WEA 3	Feldatal	Groß-Felda	11	34	512.018	5.613.417

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren, nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.de](http://www.rp-gießen.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 4. Dezember 2024.

Gießen, den 8. Oktober 2024

**Regierungspräsidium Gießen**

RPGI-43.1-53e1290/1-2017/5

StAnz. 43/2024 S. 941

747

**Vorhaben der Firma Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG;**  
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 24. September 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 08.07.2021, eingegangen am 26.07.2021 wird der **Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG**, gesetzlich vertreten durch die Alterric Zweite Windpark Verwaltungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Frank May, **Holzweg 87, 26605 Aurich**, nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

**drei Windenergieanlagen**

des Typs ENERCON E-160 EP5, mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 4,6 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	35102 Lohra	Rodenhausen	3	5	468.950	5.620.452
WEA 02	35102 Lohra	Rodenhausen	3	12	469.387	5.620.370
WEA 04	35075 Gladenbach	Erdhausen	7	1	469.732	5.620.805

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zweier Löschwasserzisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

**Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist

kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist nach § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.de](http://www.rp-gießen.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 4. Dezember 2024.

Gießen, den 26. September 2024

**Regierungspräsidium Gießen**

RPGI-43.1-53e1630/1-2021/1

StAnz. 43/2024 S. 942

748

**Vorhaben der Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG/ Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG „WP Lohra-Gladenbach“;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Windpark GmbH & Co. Hemmerich KG, Holzweg 87, 26605 Aurich, beabsichtigt, drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5, mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 4,6 MW zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll an den folgenden Standorten realisiert werden:

Anlage	Landkreis	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Marburg-Biedenkopf	35102 Lohra	Rodenhausen	3	5
WEA 02	Marburg-Biedenkopf	35102 Lohra	Rodenhausen	3	12
WEA 04	Marburg-Biedenkopf	35075 Gladenbach	Erdhausen	7	1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG, bestehend aus drei WEA, für das gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Zudem ist für die Errichtung der Windenergieanlagen eine Rodung ca. 1,72 ha erforderlich.

Mit zu berücksichtigen ist hier potenziell das Annex-Vorhaben (Zuwegung und Kabeltrasse). Für die Kabeltrasse werden allerdings nach derzeitigem Stand (Forstbeitrag vom 16. Juli 2024) keine Rodungen notwendig, da diese entlang bestehender Wege verlegt werden soll. Der gesamte Flächenbedarf für den Ausbau der Zuwegung umfasst nach derzeitigem Planungsstand ca. 1,8 ha. Dabei werden zum größten Teil bestehende, befestigte Wege genutzt. Der Rodungsbedarf des Gesamtvorhabens wird somit deutlich unter 5 ha Wald liegen. Gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ist für die Rodung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 und Anlage 3 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe sind die örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von diesem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf den Angaben in den Antragsunterlagen sowie der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der jeweiligen zu den Prüfkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG fachkundigen Behörden.

Im Folgenden sind die Prüfungskriterien und Ergebnisse der standortbezogenen Vorprüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien dargestellt.

### 2.3.1 *Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das Vogelschutzgebiet „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“ (5316-401) befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zu WEA 01 (kürzester Abstand). Da die Erhaltungsziele für die Vogelarten alle auf den Erhalt von innerhalb des Gebiets gelegenen Landschaftselementen abzielen, werden die Erhaltungsziele aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebietes zu dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch durch die Rodung sind aufgrund des räumlichen Abstands keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die im VSG vorkommenden Vogelarten wird die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

### 2.3.2 *Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Die minimale Entfernung des Biotops „Oberlauf des Seibertshäuser Baches“ (Biotopschlüssel: 5217B0185) zu den geplanten Eingriffsflächen des Vorhabens liegt bei ca. 135 m (WEA 01). Das Biotop ist durch das Vorhaben (Errichtung und Betrieb von drei WEA sowie der dazu erforderlichen Rodung) nicht substantiell betroffen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 29. August 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.1-53e1630/1-2021/1

StAnz. 43/2024 S. 942

749

## Vorhaben des Biolandhof Klein Biogas GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Biolandhof Klein Biogas GmbH, Birkenhof 1a in 35638 Leun, beabsichtigt die Erweiterung und Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage um den Bau einer Biogasaufbereitungsanlage sowie die Nichterrichtung des BHKW 4 und somit die Reduzierung der Gesamtfeuerleistung von 2.410 kW auf 1.786 kW. Das Änderungsvorhaben unterliegt nach § 16 Abs. 1 BImSchG dem Genehmigungserfordernis. Die Biogasaufbereitungsanlage soll auf dem bestehenden Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden. Die geplante Anlage dient der Erzeugung von einspeisefähigem Biomethan durch Abtrennung von Kohlenstoffdioxid über mehrere Gaspermeationsmembranen. Das abgetrennte Kohlenstoffdioxid wird anschließend über eine regenerative thermische Oxidation

(RTO) verbrannt. Der dabei entstehende Abgasvolumenstrom von 90,51 m<sup>3</sup>/h wird über den 10 m hohen Schornstein abgegeben. Die Massenkonzentration von Kohlenstoff (C<sub>org</sub>) liegt bei unter 20 mg/m<sup>3</sup>, für Kohlenmonoxid liegt die Massenkonzentration bei unter 100 mg/m<sup>3</sup> und für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) ebenfalls bei unter 100 mg/m<sup>3</sup>. Über die Biogasaufbereitungsanlage sollen jährlich bis zu 1.725.000 Nm<sup>3</sup> Rohgas aufbereitet werden. Die maximal mögliche Verarbeitungskapazität ist mit 2.297.521 Nm<sup>3</sup>/a jedoch höher. Im Sinne einer worst-case Betrachtung wurde entsprechend die maximal mögliche Verarbeitungskapazität angenommen.

Für die Änderung des Betriebs inklusive der Neuerrichtung der Biogasaufbereitungsanlage war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.11.2.1 [A] der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung als höherwertige Prüfung im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung für die Änderung der BHKW-Anlage, durchzuführen. In einer überschlägigen Prüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Liegen ebendiese vor, bestünde Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben **keine** derartige Verpflichtung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die überschlägige Beurteilung beruht insbesondere auf den im Antrag enthaltenen Informationen zur UVP-Vorprüfung und dem Standort. Des Weiteren wurden die Ergebnisse des Geruch- und Schallgutachtens sowie Immissionsprognosen in die Bewertung mit einbezogen.

Der Anlagenstandort befindet sich auf der anthropogen, durch den landwirtschaftlichen Betrieb, geprägten Fläche des Biolandhofs. Für die Errichtung der Anlage werden insgesamt 155,24 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Anfallende Abfälle sind gesättigte Aktivkohle (ASN: 15 02 03) und Schmieröl (ASN: 13 02 05\*). Die Abfälle werden ordnungsgemäß durch den Lieferanten entsorgt. Mögliche Umweltverschmutzungen können luftgetragene Emissionen sowie Lärm sein. Als mögliche Beeinträchtigung waren Gerüche zu bewerten. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 315 m das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Die Nichterrichtung des BHKW 4 führt zu einer Verringerung der Gesamtfeuerleistungswärmeleitung und somit auch zu einer Verringerung der von den BHKW ausgehenden Emissionen. Die Biogasaufbereitungsanlage beinhaltet zur Reinigung des anfallenden Kohlenstoffdioxidhaltigen Abgases eine RTO. Entsprechend der Antragsunterlagen sowie der zugehörigen Gutachten werden Grenzwerte für luftgetragene Emissionen, Gerüche und Lärm deutlich unterschritten. Demnach können nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele der genannten Gebiete unter Beachtung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ausgeschlossen werden. Zentrale Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes wie die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill in ihren Funktionen als Lebensstätte autotypischer Tier- und Pflanzenarten erfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen. Auch die Beeinträchtigung der Funktion als Erholungsraum des Landschaftsschutzgebietes durch Gerüche können unter Heranziehung der Geruchsprognose und Ausbreitungsrechnung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Gießen, den 26. September 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-42.2-100g0700/1-2019/11

StAnz. 43/2024 S. 943

750

## Vorhaben der Biogasanlage Heinrichsthal GmbH & Co. KG, Am Homberg 29, 35274 Kirchhain Großseelheim;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Biogasanlage Heinrichsthal GmbH & Co. KG beabsichtigt ihre Biogasanlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu ändern.

Das Vorhaben soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage Großseelheim, 35274 Kirchhain Großseelheim, Flur 15 Flurstück 117/2 realisiert werden. Für dieses Vorhaben war